

1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) an die Firma Saxlund International GmbH, Heidberg 1,4+5, D-29614 Soltau als Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Zusätzlich können individuell im Einzelfall abweichende Bedingungen verwendet oder vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform (Fax, Email oder Brief) durch den AG.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages bzw. der Bestellung (Nachfolgend „Vertrag“ oder „Bestellung“ genannt) getroffen werden, sind textlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der textlichen Bestätigung des AG.

Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese in Textform erfolgen – auch per FAX oder email. Der Textwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen textlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

1.1 Bestellannahme/Auftragsbestätigung

In der Bestellung liegt rechtlich die Annahme eines von dem AN gemachten konkreten Angebotes. Mit Zugang der Bestellung beim AN kommt der Vertrag zustande. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von einer Woche zu bestätigen.

2 Liefer- und Leistungsumfang

Der AN wird vom AG darüber informiert, ob und wieweit die von dem AN zu liefernde Ware in andere Waren/Produkte eingebaut und damit Teil eines einheitlichen Ganzen wird und welches der bestimmungsgemäße Gebrauch des neu herzustellenden Produkts sein wird. Der AN ist ohne zusätzliche Vergütung zur Vornahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäße, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige Erstellung und für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Waren, Maschinen und/oder Leistungen erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn im Kostenvoranschlag, in der Bestellung, in Skizzen oder in sonstigen Unterlagen im Einzelnen die zu liefernden Waren, Maschinen und/oder Leistungen nur teilweise oder ungenau beschrieben oder erwähnt sind.

Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung wesentliche Änderungen der zu erbringenden Leistung als notwendig oder zweckmäßig mit Folge der Kostensteigerung erweisen, so sind die zusätzlichen Leistungen des AN zu den gleichen Bedingungen und auf der gleichen Preisgrundlage anzubieten wie im Hauptauftrag. Bevor die durch die Änderungen bedingten Arbeiten/Lieferungen aufgenommen oder durchgeführt werden, muss hierüber eine Bestellerergänzung des AG in Textform vorliegen.

3 Technische Vorschriften, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften

3.1 Allgemein

Bei Ausführung von bestellten Maschinen hat der AN die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort einzuhalten. Sollte der AG dem AN den Bestimmungsort nicht bekannt gegeben haben, hat der AN die Vorschriften des deutschen Rechts einzuhalten.

3.2 Umweltschutz

Der AN hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland/Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrenstoffen, Staubemissionen und Lärm.

3.3 Physikalische Daten

Falls in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sind für die Konstruktion die nationale bzw. europäische Norm anzuwenden und alle Anzeigegeräte, Zähler, Messinstrumente und Zeichnungsangaben nach dem metrischen System auszuführen.

4 Technische Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, die technische Dokumentation gemäß Bestellung und gesetzesgemäß innerhalb der jeweils zugeordneten Frist vollständig zu erbringen. Grundsätzlich hat der AN dem AG den Hersteller von Zulieferteilen anzugeben. Die Unterlagen müssen vollständig sein und eventuell erforderliche Schnitt- bzw. Explosionszeichnungen enthalten sowie die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren.

Sollte der Verzug des AN bei der Übergabe der vertragsgemäßen technischen Dokumentation eine Verzögerung der Termine für die Lieferung, Montage und/oder Inbetriebnahme sowie der Abnahme der Gesamtanlage nach sich ziehen, so hat der AN dem AG hierdurch entstehenden Schaden, wie z. B. Pönalen des

Endkunden, zu ersetzen. Der AN hat seine Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die technische Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß ist. Bis dahin kann der AG eine etwaige Restzahlung verweigern oder einen entsprechenden Anteil des Rechnungswertes einbehalten.

Es gilt als vereinbart, dass geforderte Zeichnungen, Prüfzeugnisse und andere Dokumentationsunterlagen, wenn nicht anders vereinbart, spätestens zusammen mit der Rechnung an unsere Büroanschrift – Abteilung EINKAUF – gesandt werden, ansonsten tritt eine Fälligkeit der Rechnungsforderung nicht ein.

5 Liefer- und Leistungstermine/Verzug/Pönale

5.1 Termine

Die vereinbarten Termine für die Dokumentation und Lieferung der Waren/Maschinen und Einrichtungen sowie alle übrigen Leistungen sind der Bestellung bzw. den zugehörigen Anlagen zu entnehmen. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

Die Lieferung ist dann fristgerecht erfolgt, wenn die Liefergegenstände an der vereinbarten Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin und in der vereinbarten Qualität verfügbar sind. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem textlichen Einverständnis des AG vorgenommen werden. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder den dadurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Lagerkosten) dem AN zu belasten. Das gleiche gilt bei offensichtlichen Mängeln.

5.2 Terminänderung

Der AG ist berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition ein zeitweises Aussetzen und/oder ein zeitweises Beschleunigen einzelner Leistungen oder der Gesamtleistung im Rahmen des Gesamtterminplanes zu verlangen, sofern dies für den AN zumutbar ist. Sollte sich diese Maßnahme kostenmäßig (zum Beispiel durch längere Lagerzeiten bei dem AN) um mehr als 10% der Gesamtnettoauftragssumme auswirken, so ist der AN berechtigt, den Preis auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages anzupassen. Auf Anforderung des AG hat der AN seine Kalkulation offen zu legen.

5.3 Lieferverzug

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich textlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.

Falls der AN mit der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine in Verzug gerät, ist der AG berechtigt, die Zahlung der folgenden Pönale zu verlangen:

5.4 Pönale Lieferverzug Technische Dokumentation

Für jede angefangene Woche Verspätung in der Auslieferung der festgelegten technischen Dokumentation zahlt der AN 1 % des Gesamtnettoauftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Gesamtnettoauftragswertes.

5.5 Pönale Ware/Maschinen/Anlagen und Leistungen

Für die verspätete Lieferung von Ware/Maschinen und Einrichtungen sowie für die verspätete Erbringung von Leistungen bezahlt der AN pro angefangene Woche Verspätung 1,5 % des Gesamtnettoauftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Gesamtnettoauftragswertes. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch auf den Schadensersatz anzurechnen.

Für Ziffer 5.4 und 5.5 gilt:

Bei Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung kann die Pönale bis zur Zahlung der Rechnung/Schluss-Rechnung geltend gemacht werden, die zeitlich der verspäteten Lieferung/Leistung nachfolgt. Die Pönale aus Ziffer 5.4 und 5.5 zusammen dürfen nicht mehr als maximal 10 % des Gesamtnettoauftragswertes betragen. Auf diese maximale Höhe ist der Anspruch aus den Pönalen beschränkt.

Dem AG bleibt vorbehalten, einen tatsächlich entstandenen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Verschiebt der AN den Liefertermin, so kann der AG die Pönale verlangen, selbst wenn er der Verschiebung nicht widersprochen hat. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

5.6 Rücktritt/Schadensersatz

Für Rücktritt und Schadensersatz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ist die anderweitige Beschaffung von Waren/Maschinen und Einrichtungen nur auf der Grundlage von Werkstattzeichnungen des AN möglich, so ist dieser zu deren unentgeltlichen Herausgabe verpflichtet. Besitzt der AN Schutzrechte an den Waren/Maschinen und Einrichtungen, so ist er verpflichtet, den Nachbau für die Ersatzbeschaffung zu dulden.

6 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Krieg, Embargos) werden nur dann anerkannt, wenn sie nachweislich unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung des

Vertrages durch den AN haben. Sie können dem AG nur unter der Bedingung entgegengehalten werden, dass sowohl Beginn als auch voraussichtliches Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen textlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist die Absendung der Mitteilung. Eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, dass das Ereignis höherer Gewalt tatsächlich vorliegt, ist beizufügen.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist der AG berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche entstehen.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des AN zur dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise mit den gesetzlichen Folgen zurückzutreten.

7 Fertigungsüberwachung/Qualitätssicherung

Der AG behält sich das Recht einer jederzeitigen Überprüfung des Fertigungsfortschrittes in den Werkstätten des AN oder seiner Zulieferer vor. Insbesondere darf hierzu das Werks- oder Betriebsgelände betreten werden. Dies gilt auch ausdrücklich für den Endkunden des AG. Der AG hat dem AN in diesem Fall den Endkunden offen zu legen. Der AN hat einen gemeinsamen Prüfungstermin zu zulassen.

Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Hierdurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet, die hergestellten Waren/Maschinen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen dieser Bestellung, den vereinbarten Qualitätsrichtlinien und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und – soweit möglich – einem Probetrieb zu unterziehen. Der AG und der Endabnehmer haben das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der AN dem AG den Beginn der Prüfungen 14 Tage im Voraus bekanntgeben.

Behälter, Apparate und Rohrleitungen, die unter Druck arbeiten, müssen von dem am Herstellort zuständigen Kontrollorganen auf Kosten des AN geprüft und kontrolliert werden und den europäischen und/oder den deutschen bzw. anderen vertraglich vereinbarten Vorschriften entsprechen.

Atteste dieser Organe sind dem AG unverzüglich vorzulegen und werden Bestandteile der technischen Dokumentation.

Falls sich bei den Prüfungen Mängel herausstellen sollten oder falls die hergestellten Waren/Maschinen und Einrichtungen nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen, ist der AN verpflichtet, solche Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, ohne dass ihm dadurch das Recht auf eine Verlängerung der in der Bestellung vorgesehenen Liefertermine eingeräumt wird. Danach müssen die Waren/Maschinen und Einrichtungen erneut geprüft werden.

Die Prüfungen gelten nicht als Abnahme der Waren/Maschinen und Einrichtungen und beeinflussen die Mängelhaftung des AN in keiner Weise, unabhängig von der Anwesenheit des AG oder Endabnehmers bei diesen Prüfungen.

8 Gefahrenübergang/Abnahme

Die Lieferung hat, sofern nicht anders textlich vereinbart, DAP an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort gem. der zum Vertragsabschluss geltenden Incoterms zu erfolgen. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch den AG oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist. Eine konkludente / stillschweigende Abnahme wird ausgeschlossen.

9 Mängelhaftung/Leistungsgarantie

9.1 Umfang der Mängelhaftung

Für die Sachmängelgewährleistungsrechte des AG gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Der Erfüllungsort für Maßnahmen der Sachmängelgewährleistung, wie z.B. Reparaturen, ist der Ort, an dem die Maschine steht / die Leistung ausgeführt wurde.

Die Ware/Maschine oder Einrichtung muss in Ausführung und Material zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik entsprechen und hat zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen im Einklang mit den erforderlichen technischen Normen und Vorschriften sowie den neuesten Sicherheits- und Umweltvorschriften stehen.

Für die Einhaltung der in der Bestellung oder in den Vertragsunterlagen aufgeführten Maschinen- und Anlagenparameter übernimmt der AN eine Beschaffenheitsgarantie.

9.2 Warenannahme/Mängelrüge

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Die Untersuchung und eventuell Rüge der gelieferten Waren/Maschinen oder Einrichtungen erfolgt sobald Mängel nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, ggf. bei Teilabnahmen oder bei der

Endabnahme, festgestellt werden. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§377 HGB). Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei sich später zeigenden Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.

9.3 Verjährung der Sachmängelansprüche

Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, gerechnet ab der Abnahme der Waren/Maschinen oder Einrichtungen bzw. ab Abnahme der durchgeführten Leistungen, es sei denn der Liefergegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Im Übrigen gelten für sämtliche Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche und deren Verjährung gegen dem AN, die gesetzlichen Regelungen.

Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche des AG instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der AN die Ansprüche des AG auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

9.4 Mängelbeseitigung

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt in vollem Umfang zu. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Für den Nacherfüllungsanspruch gilt §439 BGB. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten.

Die unentgeltliche Beseitigung von Mängeln bzw. der unentgeltliche Austausch untauglicher Teile durch den AN im Rahmen dieser Verpflichtung zur Mängelhaftung, beinhaltet die Übernahme sämtlicher Kosten für Material, Fracht, Verpackung, Zollgebühren, Demontage und Montage, Montage-Hilfskräfte, Fahrtkosten, Spesen usw. durch den AN.

Die ursprünglich gelieferten fehlerhaften Teile, die durch neue Teile in diesem Rahmen ersetzt werden, stehen dem AN nach dem Austausch zur Verfügung.

Kosten jeglicher Art für geforderte Rücklieferungen defekter oder falscher Teile gehen zu Lasten des AN.

Kleine Teile, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet und die Teilnahme des AN nicht erfordert, werden vom AG selbst oder von einem vom AG beauftragten Dritten repariert und die Kosten dem AN in marktüblicher Höhe belastet; das Gleiche gilt, falls der AN mit einer Behebung der Mängel durch die Monteure des AG einverstanden ist.

Der AG hat das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels auf Kosten des AN selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der AN nicht innerhalb von 2 Werktagen zu der Meldung eines Mangels durch den AG Stellung nimmt bzw. nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt einer solchen Meldung die Beseitigung der Mängel in Angriff nimmt. In diesen Fällen gelten die üblichen Montagesätze des AG.

In dringenden Fällen, in denen die Nachbesserung durch den AN zur Vermeidung drohender unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, gilt Entsprechendes, wenn der AN vom Mangel unterrichtet worden ist. Die Vornahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den AG beeinträchtigt die Sachmängelhaftung des AN nicht.

10 Produkthaftung

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.

Im Rahmen der Haftung des AN für Schadensfälle im Sinne des Inhaltes des ersten Absatzes Produkthaftung ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der AN verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 9 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der AN hat eine entsprechende Versicherungsbestätigung auf Anforderung des AG unverzüglich vorzulegen.

11 Preis/Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart sind die in der Bestellung genannten Preise bindende Festpreise und schließen die Lieferung DAP gem. den zum Vertragsschluss gültigen Incoterms Bedingungen an der in der Bestellung benannten Bestimmungsort ein. Sie decken den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab. Unveränderlich bis zur endgültigen Vertragserfüllung sind ebenso vereinbarte Stundensätze und Nebenkostenpauschalen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11.1 Umsatzsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung/Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer, welche im Preis nicht enthalten ist.

11.2 Preisänderung

Jede Preisänderung bedarf der erneuten Vereinbarung in Textform. Die vom AG geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn die vollständigen Lieferungen/Leistungen abgenommen sind und Rechnungen beim AG eingegangen sind und der AN sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Termin.

11.3 Rechnung

Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie dürfen keinesfalls, Zollgut ausgenommen, der Ware beigefügt werden. Bei Zollgut ist jeweils ein Rechnungsoriginal der Ware und den Begleitpapieren beizufügen; zusätzlich sind zwei Originale auf dem Postweg dem AG zuzusenden. In der Rechnung ist unbedingt die Bestellnummer und die Projektnummer des AG anzugeben und alle Angaben der Rechnung müssen entsprechend der Bestellung des AG positionswise gegliedert sein, andernfalls werden sie ungebucht an den AN zurückgeschickt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

11.4 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind der Bestellung des AG zu entnehmen. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart gilt:

Rechnungsbeträge werden vom AG unter dem Vorbehalt der Prüfung wie folgt beglichen

- Innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder
- Innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug

Das Zahlungsziel beginnt zu laufen, ab Rechnungseingang und Abnahme beim AG.

11.5 Abtretung von Forderungen

Forderungen des AN gegen den AG aus dieser Bestellung dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des AG abgetreten werden.

11.6 Währung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte (sofern nicht anderslautend textlich geregelt), als in Euro vereinbart gelten.

12 Lieferbedingung/Versand/Transport/Verpackung

12.1 Lieferbedingung

Die Lieferungen des AN erfolgen DAP zu dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, falls nichts anderes vereinbart ist. Für sämtliche Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden neuesten Fassung.

Bei abweichend vereinbarter Lieferbedingung EXW ist, abweichend zu den Incoterms, die Verladung auf den LKW im Leistungsumfang und im Preis des AN enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich anders textlich vereinbart.

12.2 Lieferanschrift

Ist in der Bestellung keine abweichende Lieferanschrift ausgewiesen oder explizit vereinbart, so ist die Lieferung an nachstehende Anschrift zu versenden:

Saxlund International GmbH
Heidberg 4
D-29614 Soltau-Harber

12.3 Teillieferungen

Teillieferungen sind nicht gestattet, es sei denn, es gilt eine zusätzlich getroffene Vereinbarung in der Bestellung oder der AG hat dem AN vorher in Textform zugestimmt.

12.4 Versandpapiere

Allen Sendungen ist ein Lieferschein und eine Kolliliste beizufügen. Der Lieferschein ist außen am Kolliliste zu befestigen. Sind für den Liefer- und Leistungsumfang spezielle Formulare zu verwenden, so stellt der AG diese dem AN in Form einer Datei zur Verfügung.

Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Textstücke müssen neben der Artikelbezeichnung die Artikelnummer des AG, die Beleg- und SAX-Nr. des AG (soweit dem AN mitgeteilt), die Positions-Nr. der Bestellung, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der AN haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen.

12.5 Versandvorschriften

Spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin ist der Versandabteilung des AG in Textform eine Kolliliste/Lieferbereitschaftsmeldung zu übersenden, die folgende Daten enthalten muss:

- Bruttogewichte
- Nettogewichte
- Abmaße über alles (Transportmaße)
- Warenbeschreibung im Detail, d. h. lose mitgelieferte oder vormontierte Teile und Kleinteile sind detailliert aufzuführen
- Kollianzahl
- Art der Verpackung
- Zolltarifnummer

12.6 Lademaße

Bei Lademaßüberschreitungen, die das Lademaß eines Planen-LKW überschreiten, müssen dem AG zwei Monate vor der vorgesehenen Verladung, Verladeskizzen mit genauen Gewichtsangaben eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen alle hieraus entstehenden Schäden und Verluste zu Lasten des AN.

12.7 Transportmittel/Transportversicherung

Mangels anderer Vereinbarung wird die Transportversicherung von Haus zu Haus vom AN veranlasst und getragen.

12.8 Verpackung

Bei abweichend vereinbarter Lieferbedingung EXW ist die übliche Verpackung für LKW-Transport im Leistungsumfang und im Preis des AN enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich anders textlich vereinbart.

Sollten der AN Holz als Vorverpackungsmaterial (z.B. Paletten, Kanthölzer, Bretter, Kisten etc.) verwenden muss dieses Vorverpackungsmaterial auf jeden Fall dem IPPC-Standard ISPM 15 entsprechen oder es ist Material zu verwenden, dass nicht von diesen Bestimmungen erfasst ist.

Der AN hat – soweit nicht in der Bestellung eine besondere Verpackungsart gewählt ist – eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verpackungsart zu wählen sowie die einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die HPE-Verpackungsvorschriften.

12.9 Verpackung Kleinteile/empfindliche Teile

Kleinteile und besonders empfindliche Teile sind in Kisten zu verpacken. Alle nicht blanken Teile sind, sofern sie nicht fertig lackiert sind, mit einem Schutzanstrich zu versehen. Blanke Teile sind mit einem Konservierungsmittel zu behandeln, so dass ausreichender Schutz für die Haltbarkeit von mindestens einem Jahr ab Auslieferung gegeben ist. Alle elektrischen Ausrüstungen müssen wasserdicht verpackt sein.

12.10 Rücksendung von Verpackungen

Verlangt der AN die Rücksendung von Verpackungen, so ist dies gesondert textlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des AN.

12.11 Markierung

Der AN ist verpflichtet, auf allen Bauteilen das Gewicht an geeigneter Stelle anzugeben. Ab 100 kg ist das Gewicht, DIN A4 groß, wasserfest eingeschweißt und mit geeignetem Befestigungsmaterial (z. B. Kabelbinder), am Bauteil gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind die international üblichen, notwendigen Gefahren-/Handlingsymbole (z.B. Schwerpunkt, Anschlagpunkte usw.) zu markieren.

13 Rechte Dritter

Der AN haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, insbesondere durch die von ihm gelieferten Waren/Maschinen und Einrichtungen, keine Rechte Dritter- wie z. B. Patent-, Lizenz- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt auch im Land des Endkunden, sofern dem AN dieses bekannt ist.

Wird der AG von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes textliches Anfordern von allen Ansprüchen, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen den AG geltend machen können, freizustellen.

Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstanden sind bzw. entstehen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem AN bekannt ist, für welches Endverbleibland die von ihm gelieferten Waren/Maschinen und Einrichtungen bestimmt waren.

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes.

14 Versicherung/Haftung

Der AN sichert dem AG eine ausreichende Versicherung seines Lieferungs- und Leistungsanteils in Bezug auf die Transport-, Montage-, Unfall-, Betriebs- und Umwelthaftpflichttrisiken zu.

Die Mitarbeiter des AN haben eine ausreichende fachliche Qualifikation. Der AN haftet uneingeschränkt für die durch Mitarbeiter des AN verursachten Schäden, gleich an welcher Sache.

15 Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle durch den AG zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen und Unterlagen körperlicher oder nichtkörperlicher Art – hierzu gehören auch Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Gesenke, Matrizen oder Berechnungen – unabhängig davon, ob sie der AG zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt oder der AN sie nach Angaben des AG fertigt oder fertigen lässt, strikt geheim zu halten.

Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche textliche Zustimmung des AG weder zur Einsicht noch zur Verfügung zugänglich gemacht, offengelegt, überlassen oder weitergegeben werden. Diese Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des AG und dürfen ausschließlich zur Fertigung aufgrund der Bestellung des AG genutzt oder verwendet werden, nicht jedoch für andere Zwecke, insbesondere etwa zur Herstellung von Waren für Dritte oder zur Erbringung von Leistungen an Dritte. Ihre Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Nutzung ist nur nach vorherigem Einverständnis des AG zulässig.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung, sie erlischt, solange und soweit das in diesen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen nachweislich allgemein öffentlich bekannt geworden ist.

Auf Aufforderung des AG sind alle vom AG stammenden geschäftlichen oder technischen Unterlagen zurückzusenden. Soweit der AN diese Unterlagen in elektronischer Form gespeichert hat, sind diese Dateien zu löschen und die Löschung dem AG nachzuweisen.

An allen durch den AN erstellten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen behält sich der AG alle Rechte – insbesondere Eigentums- und Urheberrechte – vor.

Der AN darf Erzeugnisse weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern, die nach den geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen bzw. Angaben des AG oder mit dessen Werkzeugen oder diesen nachgefertigten Werkzeugen hergestellt worden sind.

Der AN verpflichtet sich, die Bestellungen und Verträge des AG und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung aus dieser Ziffer 15 fällt für den AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes pro Verstoß an. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch auf den Schadensersatz anzurechnen.

16 Rücktritt/Kündigung

Wird dem AG nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der AN sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Leistung nachweislich gefährdet wird, so ist der AG berechtigt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die Leistung Sicherheit zu verlangen und im Verweigerungsfalle unter Anrechnung der von dem AG gemachten Aufwendungen für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des AN sowie im Falle einer (auch nur vorübergehenden) Zahlungseinstellung.

Dem AG steht ferner ein Rücktrittsrecht nach angemessener Fristsetzung und erfolglosem Fristablauf zu, falls der AN seine fälligen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht mehr vertragsgemäß erbringt. Dies gilt auch, wenn nur teilweise Leistungspflichten, wie zum Beispiel eine Teillieferung, davon erfasst sind. Zu den Leistungsverpflichtungen des AN gehört insbesondere auch die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung nach Punkt Geheimhaltung.

Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gilt § 323 Abs. 2 BGB. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Bereits erhaltene Zahlungen durch den AG sind mit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz an den AG zurückzuzahlen.

Der AG hat das Recht den Vertrag zu kündigen, falls der Vertrag zwischen dem AG und dem Endkunden aufgehoben oder in sonstiger Weise storniert wird oder falls der Endkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesen Fällen hat der AG dem AN alle nachweisbar erbrachten Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die diesem bis dahin entstanden sind. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

17 Unterlieferanten des AN

Der AN ist ohne textliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, den vom AG erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Eine Zustimmung entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, seine Unterlieferanten bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit gründlich auszuwählen und die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung zu überwachen.

18 Werbung

Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf vom AN in seiner Werbung nur hingewiesen werden, wenn sich der AG hiermit zuvor in Textform einverstanden erklärt hat.

19 Wirksamkeit/Geltungsbereich

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

20 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort

20.1 Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehung der Parteien findet deutsches Recht – unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) – Anwendung. Die VOB findet keine Anwendung.

20.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des AG.

20.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist nach Wahl des AG der Sitz des AG oder dem in der Bestellung vereinbarten Lieferort.

21 Datenschutz

Der AN bzw. der AG speichert und verarbeitet Daten im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen mittels EDV, nach den Anforderungen des deutschen Rechts.